

Wollen die Grünen nach dem „Geständnis“ des SPD-Außenministers in der Bundestagsdebatte am 20.01.06 eigentlich noch ihren letzten Rest an Glaubwürdigkeit verlieren?

Während der 12. Sitzung des Bundestages am 20.01.06 fand auch eine vereinbarte Debatte zu Berichten über die Rolle von BND-Mitarbeitern im Irak-Krieg statt. Sie wurde mit einer Erklärung des SPD-Außenministers Steinmeier eröffnet. Wir vergleichen Aussagen Steinmeiers (entnommen dem offiziellen Internetprotokoll zu der Bundestagssitzung) mit Passagen des Bundesverwaltungsgerichtsurteils BVwG 2 WD 12.04 vom 21.06.05 (aus einem Internetausdruck des Urteils).

Außenminister Steinmeier: „...Nun gibt es in der Geschichte der deutschen Außenpolitik der letzten 200 Jahre wahrlich viele Entscheidungen, die zu Selbstkritik oder mindestens zu Nachdenklichkeit Anlass geben. Darunter waren Fehleinschätzungen; Irrtümer - manchmal aus blinder Gefolgschaft, manchmal aus Selbstüberschätzung - finden sich reichlich. Ich bin von einem fest überzeugt: **Das Nein zum Irakkrieg wird in den deutschen Geschichtsbüchern darunter nicht verzeichnet werden.**

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ganz im Gegenteil: Nie war ich so überzeugt davon wie heute, dass wir für diese Entscheidung gute Gründe hatten. Aus meiner Sicht stimmt bis heute, dass die diplomatischen Möglichkeiten nicht ausgeschöpft waren, dass Belege für die Existenz von Massenvernichtungsmitteln und entsprechenden Produktionsanlagen nicht in ausreichendem Maße und überzeugend vorgelegt worden waren und dass vor allen Dingen das Risiko eines neuen unkontrollierten Brandherdes im Mittleren Osten umso höher war.

BVerwG-Urteil, Leitsätze: „6. Gegen den am 20. März 2003 von den USA und vom Vereinigten Königreich (UK) begonnenen Krieg gegen den Irak bestanden und bestehen gravierende rechtliche Bedenken im Hinblick auf das Gewaltverbot der UN-Charta und das sonstige geltende Völkerrecht. Für den Krieg konnten sich die Regierenden der USA und des UK weder auf sie ermächtigende Beschlüsse des UN-Sicherheitsrates noch auf das in Art 51 UN-Charta gewährleistete Selbstverteidigungsrecht stützen.“

„7. Weder der NATO-Vertrag, das NATO-Truppenstatut, das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut noch der Aufenthaltsvertrag sehen eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland vor, entgegen der UN-Charta und dem geltenden Völkerrecht völkerrechtswidrige Handlungen von NATO-Partnern zu unterstützen.“

Steinmeier: „Ich möchte an dieser Stelle noch einmal die Haltung der früheren Bundesregierung erläutern, wie sie Ihr Vorgänger, Frau Bundeskanzlerin, am 3. April 2003 von diesem Pult aus dargestellt hat: Deutsche Soldaten beteiligen sich nicht an den Kampfhandlungen. Das war der zentrale Satz zu Beginn. Weiter sagte er:

Deutschland steht unabhängig von dieser klaren Entscheidung zu seinen Bündnisverpflichtungen. Wir dürfen nicht vergessen - das darf auch in unserem Land nicht vergessen werden -, dass es sich bei jenen Staaten, die jetzt Krieg gegen den Irak führen, um Bündnispartner und um befreundete Nationen handelt. Deshalb werden wir die ihnen gegebene

nen Zusagen jenseits unserer klaren Nichtbeteiligung auch einhalten.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Wir haben in der Folge dieser Entscheidung den USA und der Koalition Überflugrechte sowie Start- und Landerechte gewährt. Wir haben den Schutz von Militärobjekten in Deutschland übernommen. Wir haben die logistischen Basen weiterhin bereitgestellt. Selbstverständlich haben wir auch die Zusammenarbeit unserer Dienste nicht suspendiert.“

Urteil, S. 81: „Gegen die völkerrechtliche Zulässigkeit der Unterstützungsleistungen (der Bundesregierung) bestehen gravierende rechtliche Bedenken. ... Ein Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot kann nicht ohne Weiteres deshalb verneint werden, weil die Regierung der Bundesrepublik Deutschland öffentlich wiederholt zum Ausdruck gebracht hatte ... ‚dass sich deutsche Soldaten an Kampfhandlungen nicht beteiligen werden‘. Die Unterstützung einer völkerrechtswidrigen Militäraktion kann nicht nur durch die militärische Teilnahme an Kampfhandlungen erfolgen, sondern auch auf andere Weise. Ein völkerrechtliches Delikt kann durch ein Tun oder – wenn eine völkerrechtliche Pflicht zu einem Tun besteht – durch Unterlassen begangen werden. **Eine Beihilfe zu einem völkerrechtlichen Delikt ist selbst ein völkerrechtliches Delikt.**“

S. 33, 34: „Dabei ist ein Angriffskrieg nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GG unabhängig davon verfassungswidrig, mit welcher subjektiven Zielsetzung er geführt wird. Die Regelung geht davon aus, dass er in jedem Falle der Verfassung widerspricht, und zwar offenkundig deshalb, weil er stets objektiv geeignet ist, ‚das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören‘. ... Durch den Ausdruck ‚verfassungswidrig‘ soll – wie sich insbesondere aus der Entstehungsgeschichte dieser Norm ergibt – ‚die in einer Verfassung stärkste rechtliche Verurteilung eines Tuns ausgesprochen werden‘;“ ...

S. 34: „Ein einem Untergebenen erteilter Befehl ist des weiteren dann unverbindlich, wenn seine Erteilung oder Ausführung gegen die ‚allgemeinen Regeln des Völkerrechts‘ verstößt. Diese sind nach Art. 25 GG ‚Bestandteil des Bundesrechtes‘ (Satz 1). Sie ‚gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes‘ (Satz 2). Diese verfassungsrechtlich zwingende Vorrangwirkung gilt gegenüber allen (deutschen) staatlichen Akten, insbesondere auch denen der ‚vollziehenden Gewalt‘. Das bedingt namentlich auch, dass die vollziehende Gewalt und die Gerichte verpflichtet sind, alles zu unterlassen, was einer unter Verstoß gegen ‚allgemeine Regeln des Völkerrechts‘ vorgenommenen Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger im Geltungsbereich des Grundgesetzes Wirksamkeit verschafft ... und dass sie gehindert sind, an einer gegen solche Regeln verstoßenden Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger bestimmend mitzuwirken.“

S.73: „Ein Staat der sich – aus welchen Gründen auch immer - ... über das völkerrechtliche Gewaltverbot hinwegsetzt und zu militärischer Gewalt greift, handelt völkerrechtswidrig. Er begeht eine militärische Aggression.“

S.80: „Dementsprechend hat auch der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, die von den USA und ihren Verbündeten im Frühjahr 2003 ausgeführte militärische Aktion des Irak als ‚illegalen Akt‘ bezeichnet.“

Steinmeier: „Das war unsere Haltung. Sie war nicht zweideutig und nicht geprägt von Doppelmoral. Sie war aus meiner Sicht richtig, differenziert und verantwortungsvoll.“

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Sie war richtig, weil die USA trotz aller Differenzen in der Zeit Partner und Verbündete blieben. Sie war richtig, weil unser gemeinsamer Gegner der internationale Terrorismus war und ist. Deutsche Soldaten - das dürfen wir in dieser Debatte nicht vergessen - standen damals gemeinsam mit Amerikanern, Franzosen, Briten und anderen in Afghanistan. Deutsche Marineeinheiten patrouillierten am Horn von Afrika und in Kuwait waren ABC-

Schutzpanzer der Bundeswehr stationiert.“ ...

Urteil: „5.b) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat nach den vom Senat getroffenen Feststellungen im Zusammenhang mit dem Krieg gegen den Irak den Regierungen der USA und des UK die Zusagen gemacht und erfüllt, für den Luftraum über dem deutschen Hoheitsgebiet ‚Überflugrechte‘ zu gewähren, ihre in Deutschland gelegenen ‚Einrichtungen‘ zu nutzen und für den ‚Schutz dieser Einrichtungen‘ in einem näher festgelegten Umfang zu sorgen; außerdem hat sie dem Einsatz deutscher Soldaten in AWACS-Flugzeugen zur ‚Überwachung des türkischen Luftraums‘ zugestimmt.“

„5.c) Gegen diese Unterstützungsleistungen bestanden/bestehen gravierende völkerrechtliche Bedenken, die der Sache nach für den Soldaten Veranlassung waren, die Ausführung der ihm erteilten beiden Befehle zu verweigern, weil er sonst eine eigene Verstrickung in den Krieg befürchtete. Anhaltspunkte und Maßstab für die Beurteilung der Völkerrechtsmäßigkeit der Unterstützung eines völkerrechtswidrigen Krieges ergeben sich aus der von der UN-Generalversammlung im Konsens beschlossenen ‚Aggressionsdefinition‘ (Art. 3 Buchst. f) vom 14. Dezember 1974, den Arbeiten der ‚International Law Commission‘ sowie aus dem völkerrechtlichen Neutralitätsrecht, das vor allem in dem V. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 normiert ist und dessen Regelungen auch in die vom Bundesminister der Verteidigung erlassene Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) 15/2 vom August 1992 aufgenommen worden sind.“

„5.d) Von den sich daraus ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen wurde die Bundesrepublik Deutschland im Irak-Krieg nicht dadurch freigestellt, dass sie Mitglied der NATO war und ist, der auch die kriegführenden Staaten (USA, UK sowie weitere Mitglieder der Koalition) angehören. ... Weder der NATO-Vertrag, das NATO-Truppenstatut noch der Aufenthaltsvertrag sehen eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland vor, entgegen der UN-Charta und dem geltenden Völkerrecht völkerrechtswidrige Handlungen von NATO-Partnern zu unterstützen.

S. 82: „...als ‚Angriffshandlung‘ im Sinne des Art. 39 UN-Charta (ist) unter anderem folgende Handlung anzusehen: ‚Die Handlung eines Staates, die in seiner Duldung besteht, dass sein Hoheitsgebiet, das er einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, von diesem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen.‘ ...

Dulden die Organe eines Territorialstaates die Vornahme von Angriffshandlungen eines ‚Fremdstaates‘ oder unterlassen sie es, von diesem Territorium aus unternommene Angriffshandlungen zu verhindern, so sind die Angriffshandlungen ... auch dem betreffenden Territorialstaat zuzurechnen.“

S. 83: „Ein Staat, der an einem bewaffneten Konflikt zwischen anderen Staaten nicht beteiligt ist, hat den Status eines ‚neutralen Staates‘.“

S. 84: „Streitkräfte einer Konfliktpartei, die sich auf dem Gebiet eines ‚neutralen Staates‘ befinden, sind daran zu hindern, an den Kampfhandlungen teilzunehmen; Truppen von Konfliktparteien, die auf das neutrale Staatsgebiet ‚übertreten‘, also nach Beginn des bewaffneten Konflikts in das neutrale Staatsgebiet gelangen, sind ‚zu internieren‘ (Art 11 Abs. 3 V. HA). ... Die Pflicht zur Internierung ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Neutralitätsrechts, da nur so verhindert werden kann, dass von neutralem Territorium Kampfhandlungen unterstützt werden und dass es dadurch zu einer Eskalation der bewaffneten Auseinandersetzung unter Einbeziehung des neutralen Staates kommt.“

S. 94, 95: „ ... (Es) bestehen gegen mehrere ... Unterstützungsleistungen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der USA und des UK im Zusammenhang mit dem 20. März 2003 begonnenen Kriege gegen den Irak gravierende völkerrechtliche Bedenken. Dies gilt jedenfalls für die Gewährung von Überflugrechten für Militärflugzeuge der USA und des UK, die im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg über das Bundesgebiet hinweg in die Golfregion flogen oder von dort zurück kamen. Ebenfalls gilt dies für die Zulassung der Entsendung von Truppen, des Transports von

Waffen und militärischen Versorgungsgütern von deutschem Boden aus in das Kriegsgebiet sowie für alle Unternehmungen, die dazu führen konnten, dass das Staatsgebiet Deutschlands als Ausgangspunkt oder ‚Drehscheibe‘ für gegen den Irak gerichtete militärische Operationen diene. Denn objektiver Sinn und Zweck dieser Maßnahmen war es, das militärische Vorgehen der USA und des UK zu erleichtern oder gar zu fördern. Wegen dieser Zielrichtung bestehen gegen das diesbezügliche die angeführten Bestimmungen des V. HA gravierende völkerrechtliche Bedenken.“

Unser Kommentar

Das angebliche „Nein“ der alten Regierung, der Herr Steinmeier auch schon diene, war von Anfang an ein heuchlerisches „Jein zum Irak-Krieg“, das nur die empörte deutsche Öffentlichkeit täuschen und den Herren Schröder und Fischer noch einmal zu einem ansonsten kaum zu erwartenden Wahlsieg verhelfen sollte. Außer deutschen Soldaten für das irakische Schlachtfeld wurde der Koalition der „Willigen“ nichts vorenthalten. Mit unglaublicher Arroganz legte Herr Steinmeier vor dem Parlament, beklatscht von SPD, GRÜNEN und CDU/CSU ein volles Geständnis ab und gab alle völkerrechts- und verfassungswidrigen Vergehen zu, in der begründeten Hoffnung, diese fatale Politik in der neuen Regierung fortsetzen zu können und sich dafür auch weiterhin nicht verantworten zu müssen.

Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, dass die US-Kriege im Irak und in Afghanistan gegen das Völkerrecht und unsere Verfassung verstoßen. Wir haben das zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig in zwei Nummern der LUFTPOST (LP 033/05 und 034/05)) ausführlich dargestellt. Dieses Urteil hat einem Bundeswehrmajor bestätigt, dass er einen zur Unterstützung des Irak-Krieges erteilten Befehl verweigern durfte. Es beschreibt aber auch sehr ausführlich, was deutsche Regierungen und Verwaltungen im Falle eines völkerrechts- und grundgesetzwidrigen Krieges zu tun und vor allem zu unterlassen haben.

Steinmeier hat in der Bundestagsdebatte am 20.01.06 noch einmal alle völkerrechts- und grundgesetzwidrigen Unterstützungsleistungen aufgelistet, die Schröder und Fischer am 03.04.03 den von deutschen Boden aus in einen völkerrechtswidrigen Krieg ziehenden Streitkräften der USA und Großbritanniens großzügigst ohne Intervention des Parlamentes gewährt haben. Spätestens seit dem 21.06.05 hätte der deutschen Regierung, den Abgeordneten des Bundestages und nicht zuletzt den deutschen Strafverfolgungsbehörden klar sein müssen, dass der deutsche Luftraum und sämtliche Basen der britischen und der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik nicht mehr zur Führung des Irak-Krieges genutzt werden dürfen.

Alle damals im Bundestag vertretenen Fraktionen – SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und FDP – haben bis heute keine Einwände gegen den fortgesetzten Bruch des Völkerrechts und des Grundgesetzes durch die erneut aufgezählten und allen längst bekannten Unterstützungsleistungen erhoben. Widerspruch gab es nur von den beiden Abgeordneten der PDS und seit der Wahl aus den Reihen der Fraktion der Linkspartei/PDS.

Die Kriege in Afghanistan und im Irak werden auch unter der Merkel/Müntefering-Regierung weiter von deutschem Boden aus geführt, in Afghanistan sogar mit tatkräftiger, gerade erst verlängerter Unterstützung deutscher Truppen.

DIE GRÜNEN haben unter Führung ihres Obergurus Fischer alle friedenspolitischen Forderungen aus ihren Gründungstagen verraten. Mit ihrem würdelosen Taktieren in der Frage eines Untersuchungsausschusses verspielen sie gerade die letzte Chance, sich spät, aber vielleicht nicht zu spät zu rehabilitieren.

Es kann doch nicht nur darum gehen, einige besonders schmutzige Verbrechen deutscher und US-amerikanischer Geheimdienste von einer Regierung, die so weiter macht wie die alte, „aufklären“ zu lassen.

Wann findet sich endlich eine Fraktion im Deutschen Bundestag, die wenigstens einen Antrag zur Beendigung der unvermindert andauernden, viel schwerer wiegenden deutschen Unterstützungsleistungen für US-Angriffskriege stellt, oder das Bundesverwaltungsgericht anruft, damit dieses die neue Bundesregierung auffordert, aus seinem längst vorliegenden Urteil endlich die unausweichlichen juristischen und politischen Konsequenzen zu ziehen?

Wenn die US-Streitkräfte in unserem Land nicht mehr schalten und walten dürfen, wie sie wollen, werden sie in absehbarer Zeit abziehen. Wir freuen uns jetzt schon auf den Tag, an dem keine Flugzeuge mit Soldaten, Waffen und Bomben mehr in Ramstein starten und mit Verwundeten und Toten dahin zurückkehren. Gemeinsam können wir dieses Ziel erreichen. Wir waren ihm noch nie so nah. (Hervorhebungen im Text von der Redaktion)

www.luftpost-kl.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern